

Aktenzeichen: 8 AZR 591/00
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 6. September 2001
- 8 AZR 591/00 -

I. Arbeitsgericht
Leipzig

Urteil vom 13. Januar 1999
- 17 Ca 6157/98 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 4. April 2000
- 7 Sa 144/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Lehrereingruppierung - Ökonompädagoge und Diplompädagoge

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; BAT-O § 11 Satz 2; Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O § 2 Nr. 3; Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Neueregung der Eingruppierung der angestellten Lehrer vom 22. Juni 1995 in der Fassung der am 20. März 1996 beschlossenen Änderungen (Arbeitgeber-Richtlinien); Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte Ost vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinien-O der TdL)

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarbeitsgericht



8 AZR 591/00
7 Sa 144/99
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. September 2001

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter, Anschlußberufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagter und
Revisionsbeklagter,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek und Prof. Dr. Mikosch, die ehrenamtlichen Richter Plenge und Schmitzberger für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 4. April 2000 - 7 Sa 144/99 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es die Klage hinsichtlich einer Vergütung nach VergGr. IV a BAT-O für die Zeit ab 1. August 2001 abgewiesen hat.



Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

2. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten in der Revision noch darüber, ob der von dem Beklagten als Berufsschullehrer beschäftigte Kläger ab 1. Juli 1995 in die VergGr. III BAT-O oder hilfsweise in die VergGr. IV a BAT-O einzugruppieren und entsprechend zu vergüten ist.

Der im Jahre 1949 geborene Kläger beendete 1966 eine Berufsausbildung als Facharbeiter „Konditor“. Von 1973 bis 1978 nahm der Kläger an einem Fernstudium am Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen in Aschersleben teil. Am 31. Januar 1978 erwarb er dort die Berufsbezeichnung „Ökonompädagoge“. Von 1985 bis 1988 absolvierte der Kläger ein weiteres Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin im Fach Pädagogik. Er erwarb am 15. März 1988 den Titel „Diplompädagoge“. Von 1988 bis 1990 war der Kläger im Bezirkskabinett für Berufsbildung tätig. 1990 absolvierte er bei der IHK Reutlingen einen Lehrgang nach der sog. Ausbilder-Eignungs-Verordnung. Bis 1993 war der Kläger als Geschäftsführer der kaufmännischen Berufsbildungsstätte des DHV in L. angestellt.

Seit 26. August 1993 ist der Kläger bei dem Beklagten am Beruflichen Schulzentrum in L. als Lehrkraft beschäftigt. Er unterrichtet das Fach Technologie und Theorie in der Wirtschafts- und Sozialkunde sowie Betriebswirtschaft. Mit dem Arbeitsvertrag vom 25. Juli 1994 trafen die Parteien ua. folgende Regelungen:

„§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.



...

§ 4

Für die Eingruppierung gilt Abschnitt E der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfassten Angestellten vom 24.06.1991 in der jeweiligen Fassung. Danach ist der Angestellte in der Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.“

Mit Schreiben vom 28. Juni 1995 bat der Kläger um Prüfung seiner Eingruppierung. Er vertrat die Auffassung, daß er nach der VergGr. IV a BAT-O zu vergüten sei. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1995 machte der Kläger VergGr. III BAT-O ab 1. Juli 1995 geltend.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Anforderungen der VergGr. III, hilfsweise IV a BAT-O. Als Diplompädagoge verfüge er über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung als Diplomlehrer in postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Wirtschafts- und Sozialkunde. Hilfsweise sei er nach der VergGr. IV a BAT-O zu vergüten. Seine Ausbildung sowie der bei der IHK Reutlingen erlangte Abschluß seien dem Fachhochschulabschluß gleichzusetzen. Durch seine Zusatzausbildung zum Diplompädagogen weise er die erforderliche Voraussetzung einer „Zusatzausbildung in Berufspädagogik“ auf.

Der Kläger hat, soweit in der Revision noch von Bedeutung, beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn Vergütung nach der VergGr. III BAT-O ab dem 1. Juli 1995 zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit auf die rückständigen Nettodifferenzbeträge zu zahlen,

hilfsweise festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn Vergütung nach der VergGr. IV a BAT-O ab dem 1. Juli 1995 zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit auf die rückständigen Nettodifferenzbeträge zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen einer Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O; er verfüge über keine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildenden poly-



technischen Oberschulen bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen mit postgradualer Qualifizierung. Die Ausbildung des Klägers zum Diplompädagogen könne der Ausbildung zum Diplomlehrer für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen nicht gleichgestellt werden. Der Kläger habe mit dem Studium zum Diplompädagogen nicht die Berechtigung erlangt, die Berufsbezeichnung „Diplomlehrer“ zu führen. Diplompädagogen seien keine Diplomlehrer. Die Ausbildung des Klägers habe nicht auf die Erlangung einer Lehrbefähigung für bestimmte Unterrichtsfächer abgezielt. Es habe sich vielmehr um ein Sonderstudium für leitende Kader der Berufsbildung gehandelt. Der Kläger sei auch nicht Diplomökonompädagoge, sondern lediglich Ökonompädagoge. Er sei insoweit auch nur an einer Fachschule und nicht an einer Hochschule ausgebildet worden. Hieran habe das Studium an der Humboldt-Universität in Berlin nichts geändert, da der Kläger hier nur die Berufsbezeichnung „Diplompädagoge“ erlangt habe.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die VergGr. IV a BAT-O. Er könne keine Nachdiplomierung nachweisen. Er habe außerdem keine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung abgelegt.

Der ursprünglich auch auf die VergGr. II a BAT-O gerichteten Klage hat das Arbeitsgericht nur hinsichtlich der VergGr. IV a BAT-O entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage insgesamt abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision macht der Kläger nur noch die Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O, hilfsweise VergGr. IV a BAT-O geltend.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat zum Teil Erfolg.

Sie ist für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Juli 2001 unbegründet. Dem Kläger steht insoweit weder Vergütung nach VergGr. III BAT-O noch nach VergGr. IV a BAT-O zu. Für die Zeit ab 1. August 2001 ist die Revision teilweise begründet, soweit der Kläger ab diesem Zeitpunkt hilfsweise die Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT-O geltend macht. Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen kann der Senat aber noch nicht abschließend entscheiden. Der Rechtsstreit ist insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.



I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Der Kläger habe keinen Anspruch auf VergGr. III BAT-O. Er erfülle nicht die Voraussetzungen der Fallgr. 1, weil er nicht über die nach der dazugehörigen Fußnote 5) verlangten Anforderungen verfüge. So könne der Kläger weder die verlangte Nachdiplomierung noch eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung nachweisen. Im übrigen habe der Kläger nicht dargelegt, daß er sich im Rahmen einer mindestens sechsjährigen Lehrtätigkeit bewährt habe. Auf die VergGr. III Nr. 2 BAT-O könne der Kläger sich nicht mit Erfolg berufen, weil er über keine pädagogische Hochschulausbildung als Diplomehrer mit wenigstens einer Lehrbefähigung verfüge. Der von ihm erlangte Abschluß als Diplompädagoge stehe demjenigen eines Diplomehrers nicht gleich.

Auch die Voraussetzungen der VergGr. IV a BAT-O erfülle der Kläger nicht. Er verfüge zwar über eine abgeschlossene Ausbildung als Ökonompädagoge, allerdings erfülle er nicht die sich aus den Fußnoten 3), 4) ergebenden Voraussetzungen, wonach im Fall einer Grundeingruppierung eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung abgelegt bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgt sein müsse.

II. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand, soweit sie die Eingruppierung des Klägers für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Juli 2001 betreffen. Für diesen Zeitraum kann der Kläger weder Vergütung nach der VergGr. III BAT-O noch nach der VergGr. IV a BAT-O verlangen.

1. Für die Eingruppierung des Klägers sind die mit Wirkung zum 1. Juli 1995 in Kraft getretenen „Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Neuregelung der Eingruppierung der angestellten Lehrer vom 22. Juni 1995“ (*Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Mai 1996 Nr. 5 S 142 ff.*) maßgebend. Zwar wird in § 2 des Arbeitsvertrags der Parteien vom 25. Juli 1994 lediglich auf den BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung verwiesen. Diese Vertragsklausel ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch dahingehend auszulegen, daß auch die im März 1996 beschlossenen und bekannt gemachten, rückwirkend zum 1. Juli 1995 in Kraft gesetzten „Arbeitgeberrichtlinien“ des Freistaates Sachsen gelten (*BAG 25. November 1998 - 10 AZR 518/97 - AP*



BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 74; 27. Januar 1999 - 10 AZR 37/98 - AP BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 75 und - 10 AZR 541/97 - nv.; 18. August 1999 - 10 AZR 544/98 - nv.; 15. März 2000 - 10 AZR 119/99 - AP BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 81).

2. Für den geltend gemachten Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. III und IV a BAT-O ab 1. Juli 1995 waren danach folgende Festlegungen der genannten Arbeitgeberrichtlinien maßgebend:

„B. Berufliche Schulen

...

Vergütungsgruppe IV b

1. Lehrer im berufspraktischen Unterricht

- mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung 1)

2. Lehrer als Fachlehrer

mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik 2)

Vergütungsgruppe IV a

Lehrer als Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik 3), 4)

Vergütungsgruppe III

1. Lehrer als Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik 5)

2. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht

- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomelehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule



Fußnoten

- 1) Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991.
- 2) Als Grundeingruppierung falls keine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.
- 3) Falls keine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens 8-jähriger Lehrtätigkeit und Bewährung.
- 4) Als Grundeingruppierung falls eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.
- 5) Falls eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991.

...“

3. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O nach den Arbeitgeberrichtlinien.

a) Dem Kläger steht die VergGr. III BAT-O nach der Fallgr. 1 nicht zu. Zwar ist der Kläger Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Ökonompädagoge. Damit sind die Voraussetzungen der Grundeingruppierung der VergGr. IV b 2. Fallgruppe gegeben. Der Kläger erfüllt allerdings nicht die sich aus der Fußnote 5) für die VergGr. III ergebenden Voraussetzungen, wonach im Fall einer Grundeingruppierung eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung bzw. eine Nachdiplomierung verlangt wird.

Eine Nachdiplomierung ist unstreitig nicht erfolgt. Zwar hat der Kläger mit Schreiben vom 28. Juni 1995 einen entsprechenden Antrag gestellt. Eine Nachdiplomierung fand allerdings bislang nicht statt.



Der Kläger hat auch keine dem Fachhochschulabschluß inhaltlich gleichwertige Prüfung abgelegt. Entgegen der Auffassung der Revision ist in der Zusatzqualifikation des Klägers zum Diplompädagogen nach einem Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin eine solche gleichwertige Prüfung nicht zu sehen. Wie aus dem Diplom vom 15. März 1988 und dem Zeugnis der Humboldt-Universität vom 27. Mai 1988 hervorgeht, beinhaltet dieser Abschluß keine Lehrbefähigung, sondern nur einen akademischen Grad. Der Kläger ist nicht Diplomlehrer mit Lehrbefähigung in bestimmten Unterrichtsfächern, sondern hat nur den akademischen Grad eines Diplompädagogen ohne fachliche Lehrbefähigung und ohne fachbezogene Ausbildung. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel waren beim Diplompädagogen ganz andere als beim Diplomlehrer (vgl. BAG 26. April 1995 - 4 AZR 299/94 - AP BAT-O § 11 Nr. 4). Damit verfügt der Kläger nicht über eine fachbezogene pädagogische wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung. Fachbezogen erfolgte die Ausbildung des Klägers nur im Rahmen der Ausbildung zum Ökonompädagogen in Aschersleben. Hierbei handelte es sich allerdings nur um eine Fachschulausbildung und nicht um eine Fachhochschulausbildung oder Ausbildung mit gleichwertiger Prüfung.

Eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung ist auch nicht in der Ausbildung des Klägers bei der IHK zu sehen. Dies folgt bereits daraus, daß die IHK keine Hochschule oder gleichwertige Institution ist.

Schließlich kann auch eine Gesamtbewertung der Ausbildung des Klägers in der ehemaligen DDR nicht zu dem Ergebnis führen, daß eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung anzunehmen ist.

b) Der Kläger erfüllt auch nicht die Voraussetzungen der VergGr. III Fallgr. 2. Er ist weder Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht noch verfügt er über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung mit Lehrbefähigung. Wie bereits ausgeführt, ist der Kläger als Diplompädagoge kein Diplomlehrer mit Lehrbefähigung.

4. Der Kläger hat bis zum 31. Juli 2001 auch keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT-O.

Er erfüllt zwar wiederum das Erfordernis der abgeschlossenen Ausbildung als Ökonompädagoge, nicht jedoch die in den Fußnoten 3), 4) genannten Voraussetzungen.

Da der Kläger weder eine dem Fachhochschulabschluß gleichwertige Prüfung noch eine Nachdiplomierung nachgewiesen hat (Fußnote 4), könnte die Eingruppie-



rung nach VergGr. IV a BAT-O nur nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung erfolgen (Fußnote 3). Da der Kläger seit 26. August 1993 beim Beklagten als Lehrkraft beschäftigt ist, fehlt es bis zum 31. Juli 2001 bereits an der achtjährigen Lehrtätigkeit.

III. Für die Zeit ab 1. August 2001 ist die Revision teilweise begründet. Der Kläger kann zwar auch ab diesem Zeitpunkt keine Vergütung nach VergGr. III BAT-O verlangen. Über die vom Kläger hilfsweise geltend gemachte Eingruppierung nach VergGr. IV a BAT-O kann der Senat jedoch mangels Feststellung der für die Beurteilung der Eingruppierung ab diesem Zeitpunkt maßgebenden Tatsachen nicht abschließend entscheiden. Der Kläger könnte ab 1. August 2001 „nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung“ (Fußnote 3) in die VergGr. IV a BAT-O eingruppiert sein. Hierzu ist den Parteien Gelegenheit zum Sachvortrag zu geben. Die Sache ist daher insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Hauck

Dr. Wittek

Mikosch

Plenge

E. Schmitzberger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)